



An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-13.000/0010-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 11. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Zanger und weitere Abgeordnete haben am 11. Februar 2016 unter der **Nr. 8051/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die durchschnittlichen Einkommen der Geschäftsführung aBv. VZÄ der AIT Austrian Institute of Technology GmbH. gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Im Jahr 2014 haben zwei Geschäftsführer ein Durchschnittseinkommen aBv. VZÄ von € 311.000 bezogen. Wie teilt sich dieses Durchschnittseinkommen auf die zwei Personen auf?*
- *Welcher Betrag des o.a. Durchschnitteinkommens macht das vertragliche Gehalt pro Person aus?*
- *Welcher Betrag des o.a. Durchschnitteinkommens macht Bonuszahlungen und sonstige Zulagen außerhalb des vertraglichen Grundgehalts pro Person aus?*

Im Zusammenhang mit der Frage nach Einkommen, Bonuszahlungen und sonstige Zulagen ist darauf hinzuweisen, dass Art. 52 B-VG das Grundrecht auf Datenschutz nicht generell einschränkt oder gar aufhebt. Die Frage nach den Einkünften der angeführten Personen aus ihren Funktionen

ist eine Frage nach personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000. Darüber hinaus steht einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen die in Art. 20 Abs. 3 B-VG normierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen, weil es sich um Tatsachen handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Personen als Parteien geboten ist. Den Ausführungen in den Berichten des Rechnungshofes über Erhebungen betreffend die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für die Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes sowie den Geschäftsberichten, die auf den Homepages zur Verfügung gestellt werden, können Informationen entnommen werden.

Zu Frage 4:

- *Sollten Bonuszahlungen und sonstige Bezüge in o.a. Betrag nicht inkludiert sein, in welcher Höhe bestehen diese jeweils?*

Der Geschäftsführung kann eine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie von von bis zu 25% des Jahresbruttogehaltes gewährt werden.

Zu Frage 5:

- *Sollten Bonuszahlungen gewährt werden: Nach welchen Kriterien werden diese ausbezahlt?*

Die Kriterien für die leistungs- und erfolgsorientierte Prämie sind im Vorhinein vom Aufsichtsrat festzulegen. Die Bewertung des Grades der Zielerreichung wird vom Aufsichtsrat überprüft und aufbauend darauf wird der Vorschlag zur Gewährung der leistungs- und erfolgsorientierten Prämie der Generalversammlung vorgelegt.

Frage 6:

- *Aus welchem Jahr stammt der zugrunde liegende Dienstvertrag mit enthaltener Gehaltsvereinbarung?*

Der zugrunde liegende Dienstvertrag stammt aus dem Jahr 2013.

Zu den Fragen 7 sowie 10 und 11:

- *Nach welchen Kriterien wurde die Gehaltsbemessung in den zugrunde liegenden Dienstverträgen vorgenommen?*
- *Wie kann ein pro-Kopf-Einkommen der Vorstandsmitglieder / Geschäftsführung gerechtferigt werden, das über dem Einkommen des Bundeskanzlers liegt?*
- *Welche Kriterien liegen dieser Gehaltsbemessung zugrunde?*

Maßgeblich hierfür ist eine Angemessenheit, bei der Unternehmensspezifika und Unternehmensumfeld genauso miteinfließen wie die Frage, ob es sich um ein am Markt tätiges Unternehmen handelt oder nicht.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Werden diese Verträge jährlich oder in anderen periodischen Abständen angepasst?*
- *Wenn ja zu 8.: In welche Richtung respektive nach welchen Kriterien erfolgen diese Anpassungen?*

Änderungen von Verträgen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Wirken sich Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder / der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn ja zu 12.: In welcher Weise wirken sich positive Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder / der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn ja zu 12.: In welcher Weise wirken sich negative Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitglieder / der Geschäftsführung aus?*
- *Wenn nein zu 12.: Warum bleiben die Gehaltsbezüge statisch?*

Im vorliegenden Fall besteht keine unmittelbare Auswirkung auf Gehälter. Aus der Tätigkeit und dem Umfeld des Unternehmens ergeben sich derzeit auch keine Anreizfaktoren, die eine andere Vorgehensweise nahelegen oder indizieren würden.

Mag. Gerald Klug

